

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 20.11.2012
Beratungspunkt	Modifizierung / Information Budgetierung
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

§ 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ermächtigt die Städte und Gemeinden, Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts in Organisationseinheiten zu Budgets zu verbinden.

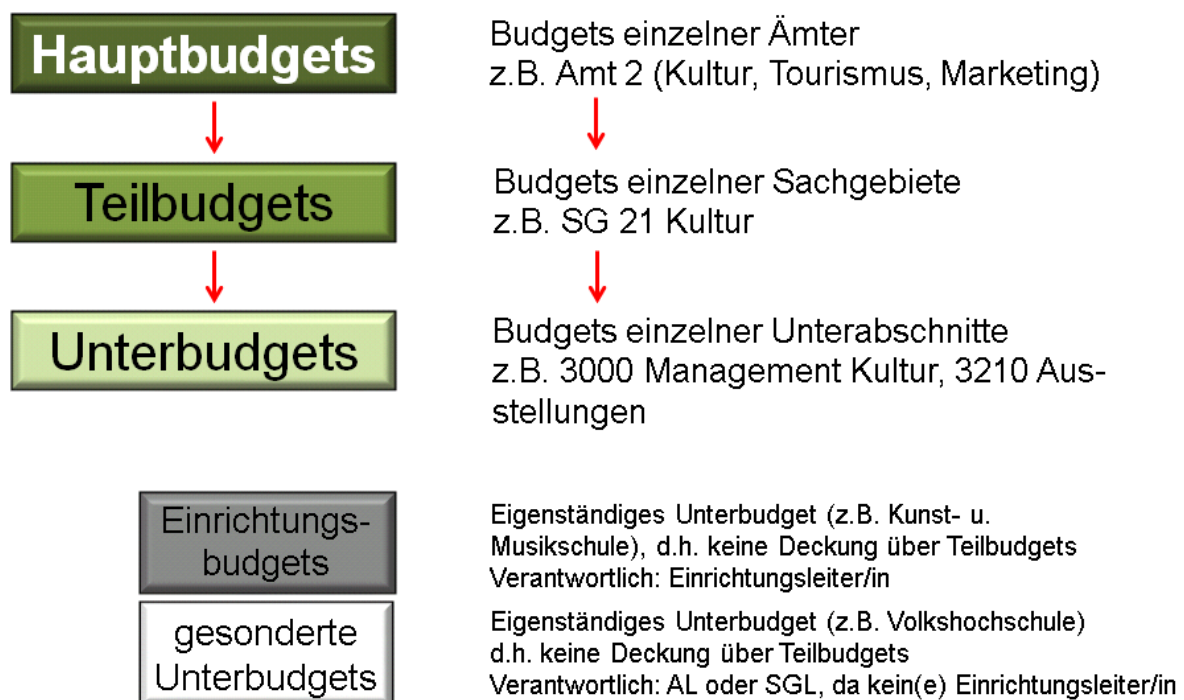
Im Zuge der Vorbereitung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht wurde im Haushaltsplan 2009 erstmals der Haushaltsplan in Form eines Budgetshaushalts dargestellt.

Auf Basis der seit 2009 gemachten Erfahrungen bezüglich der Budgetierung sollen die Budgettrichtlinien und die Umsetzung der Budgetierung ab dem Haushaltsjahr 2013 leicht modifiziert werden.

Dadurch sollen insbesondere zwei Ziele erreicht werden:

- 1) Bessere Darstellung und somit besseres Controlling auch von unterjährigen Budgetergebnissen durch die Budgetverantwortlichen. Daraus soll sich eine bessere Lenkungs- und Steuerungsfunktion der Finanzmittel ergeben.
- 2) Besseres Verständnis für Entscheidungsträger (Gemeinderat) im Rahmen der Budgetabrechnungen für den jeweiligen Jahresabschluss.

Die folgende Zusammenfassung soll einen Überblick über die Ausgestaltung und die Abrechnungsmodalität der Budgetierung bei der Stadt Donaueschingen geben:
Bei der Stadt Donaueschingen bildet i.d.R. ein Unterabschnitt (z.B. UA 3000 Kultur) ein Unterbudget.



Innerhalb dieses Unterbudgets können Mehrausgaben oder Wenigereinnahmen (im Vergleich zum Haushaltsansatz) durch entsprechende Wenigerausgaben oder Mehreinnahmen ausgeglichen werden. (Gegenseitige bzw. unechte Deckungsfähigkeit von Finanzpositionen)

Bei fehlendem Ausgleich erfolgt die Deckung über das übergeordnete Teil- bzw. Hauptbudget.

Die Budgetstruktur in Bezug auf den Haushalt kann aus Anlage 2 ersehen werden.

Elementar bei der Budgetierung ist die Budgetverantwortung (Dezentrale Ressourcenverantwortung).

Dies sind i.d.R:

Haupt- und Teilbudgets	=	Amtsleiter
Unterbudgets	=	Sachgebietsleiter

Die Budgetverantwortung bezieht sich allerdings lediglich auf die Finanzpositionen, auf welche der Budgetverantwortliche entsprechend Einfluss nehmen kann.

Aus diesem Grund werden bei den Budgetabrechnungen einzelne Positionen bei der Ermittlung des Übertrags der Budgetreste neutralisiert, sprich bei der Betrachtung außen vor gelassen.

Dies sind gem. den Budgetierungsrichtlinien u. a.:

- Personalkosten
- Mieten und Pachten
- ILV Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung)
- ILV Gebäudemanagement (Kaltmiete, Nebenkosten)
- Leistungen Technische Dienste

Das Ergebnis der übrigen Positionen pro Budget bildet die Grundlage für die Budgetgespräche zwischen der Kämmerei und den Amtsleitern.

Umgang mit dem Ergebnis der Budgetabrechnungen:

Von den saldierten Mehreinnahmen (budgeterhöhende Einnahmen) bzw. Wenigerausgaben (rechnerischer Überschuss) werden grundsätzlich 90 % als Haushaltsausgabenreste festgestellt. Sie werden in das Folgejahr übertragen und stehen dort als zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die saldierten Wenigereinnahmen bzw. Mehrausgaben (rechnerischer Fehlbetrag) werden zu 100% in das folgende Haushaltsjahr zu ihrer Finanzierung in Form eines negativen Haushaltsausgabenrestes vorgetragen. Dies führt im Ergebnis zu einer Belastung des betreffenden Budgets im folgenden Haushaltsjahr. Fehlbeträge sind spätestens im übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen.

Die detaillierten und ausführlichen Budgetrichtlinien können der Anlage 1 entnommen werden.

Weitere Informationen zu den Budgetrichtlinien und zur Vorgehensweise erfolgen im Rahmen der Gemeinderatssitzung mittels einer Präsentation.

2
3
4
5
6
BM

Beschlussvorschlag:

1. Den geänderten allgemeinen Grundsätzen zur Handhabung der Budgetierung (Budgetrichtlinien) entsprechend dem Entwurf in Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die geänderten Budgetrichtlinien für die Haushaltsjahre 2013 ff. formal und materiell umzusetzen.

Beratung: